LRS in der Grundschule:
Häufig gestellte Fragen (FAQ) und Antworten für Eltern und Lehrkräfte

Entsprechend dem LRS-Erlass für NRW (1991), den Grundsätzen der Kultusminister-konferenz (2007) sowie der Ausbildungsordnung Grundschule (2005 zuletzt geändert 2025)

Regionale Schulberatungsstelle
für den Kreis Minden-Lübbecke
Portastr. 9
32423 Minden

Tel.: 0571 807-12000
Fax: 0571 807-32415
schul-undfamilienberatung@minden-luebbecke.de

www.minden-luebbecke.de

Die Schule ist verantwortlich, den Kindern Lesen und Schreiben zu vermitteln. Sie tut dies nach den geltenden Richtlinien und Lehrplänen.

Was ist mit Kindern, denen das Lesen- und Schreibenlernen besonders schwerfällt?

Die Schule hat die Aufgabe, diese Kinder zu identifizieren. Im LRS-Erlass der Landesregierung NRW von 1991 und in den Grundsätzen der Kultusministerkonferenz 2007 wurde letztmalig festgelegt, wie die Schule sie zu fördern hat. Es sind allgemein „Schülerinnen und Schüler, bei denen besondere Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens beobachtet werden“ (LRS-Erlass).

I. Diagnose

Muss ein Schüler / eine Schülerin eine Lese-Rechtschreib-Störung (LRS) haben, um Anspruch auf Förderung zu erhalten?

Nein. „LRS“ steht für die Diagnose einer Lese-Rechtschreib-*Störung* nach den ärztlichen Kriterien des ICD-10 (International Classification of Diseases). Das bedeutet, dass eine schwache Lese- und Rechtschreibleistung besteht, die deutlich von der Intelligenzleistung abweicht. Diese Diagnose ist im schulischen Kontext nicht nötig. Anspruch auf Förderung in der Schule haben alle Kinder, bei denen „besondere Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens“ festgestellt werden. Der Erlass verwendet für diese Kinder dennoch das Kürzel „LRS“. Die Schule ist in der Pflicht, diese Kinder zu fördern.

Wer stellt fest, ob eine Schülerin / ein Schüler „besondere Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens“ hat?

Die Schule, d.h. insbesondere die Lehrkraft für das Fach Deutsch / Sprache (Erlass, Abs. 3.2) stellen, in Rücksprache mit der Klassenkonferenz, das Vorliegen von besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens fest. Eltern sollten jedoch schon bei der Einschulung und/oder bei einem Schulwechsel alle auffälligen Beobachtungen (die Sprache betreffend) aus der Kita und von zu Hause der Schule, insbesondere der Klassenlehrkraft mitteilen. Gegebenenfalls sollten Ergebnisse von Frühförderung, Kinderärzten, bestehende LRS-Diagnosen etc. zur Verfügung gestellt werden, um nicht wertvolle Zeit und Informationen zu verlieren, die die Schule für die Förderung benötigt.

Wie erkennt die Schule ein Kind mit „besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens“?

Die Diagnose erfolgt in der Regel über die Beobachtung und Reflexion des Deutschunterrichts. Eine standardisierte Testdiagnostik ist nicht vorgeschrieben. Auch ein externes ärztliches oder psychologisches Gutachten ist nicht notwendig. In unklaren Einzelfällen kann die Lehrkraft sich Hilfe bei der Diagnose durch eine LRS-erfahrene Lehrkraft, durch die Schulpsychologie oder von anderen Fachleuten holen.

Diagnosekriterien für eine LRS sind laut Erlass (Abs. 3.1):

- in den Klassenstufen 1 und 2: die Voraussetzungen zum Lesen- und Schreibenlernen fehlen und die grundlegenden Ziele des Unterrichts werden nicht erreicht
- in den Klassenstufen 3 bis 6: über mindestens drei Monate hinweg entsprechen die Leistungen den Anforderungen nicht, d. h. die Schulnote im Lesen oder Rechtschreiben ist „4 minus“ oder schwächer

Worauf ist bei der Analyse der Lernsituation durch die Schule neben der Lese- und Rechtschreibleistung noch zu achten und warum?

Zur „Analyse der Lernsituation“ gehört lt. LRS-Erlass (Abs. 2.1) auch die Kenntnis über das Bedingungsgefüge, in dem die Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens stehen, um den Ansatzpunkt für die adäquate Förderung zu finden und ggf. außerschulische Unterstützung zu erhalten.

- *Schulische* (z.B. Didaktik, Methodik),
- *soziale* (z.B. häusliches Umfeld),
- *emotionale* (z.B. seelische Belastungen, Umgang mit Misserfolgen, Selbstsicherheit) und
- *kognitive / physiologische* Bedingungen (z.B. Wahrnehmung, Sprache, Denken, Motorik)

werden als zu beobachten genannt. Im Fall von Auffälligkeiten, die zumeist die Lehrkräfte im Unterricht beobachten, sollten diese sich mit den Erziehungsberechtigten in Verbindung setzen und weitere Schritte besprechen (wenn nötig z. B. das Einholen fachärztlicher Gutachten oder des Rates der Schulpsychologie), damit die beste Förderung und / oder Hilfe gefunden werden kann. Schule, Eltern und ggf. außerschulische Einrichtungen sollten eng zusammenarbeiten und festhalten, wie die Personen an den verschiedenen Stellen je nach ihren jeweiligen Möglichkeiten einen Beitrag zur Verminderung der Beeinträchtigungen des Kindes / des Jugendlichen leisten können und einen kooperativen Förderplan aufstellen.

II. Schulische Förderung

Was ist grundsätzlich notwendig, wenn eine Schülerin / ein Schüler mit „besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens“ erkannt wird?

Grundsätzlich sind die Gründe der Schwierigkeiten für den Anspruch auf Förderung und die Anwendung des LRS-Erlasses unerheblich. Dennoch ist es notwendig und sinnvoll, organische Beeinträchtigungen der Wahrnehmung auszuschließen. Dazu ist ein Hör- und Sehtest (möglichst nicht älter als etwa ein Jahr) notwendig. Steht ein Hörtest noch aus, sollte am besten direkt eine Untersuchung beim „Pädaudiologen“ stattfinden. Festgestellte Defizite sollten durch Hilfsmittel ausgeglichen werden (z.B. Brille, Hörgerät, vorne sitzen).

Nachdruck mit freundlicher Genehmigung der Bildungs- und Schulberatung des Kreises Gütersloh!

Kreis Gütersloh
weltgewandt & bodenständig

Welche Art von Förderung erhält eine Schülerin / ein Schüler mit „besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens“?

Schülerinnen und Schüler werden im Grundschulunterricht individuell gefördert. Das schulische Förderkonzept soll "durchgängig" sein, damit ist gemeint, es soll alle Zeiträume der Entwicklung eines Schulkindes abdecken und seine Bestandteile sollen aufeinander abgestimmt sein. Es kann vorsehen, dass Kinder einzeln oder in Kleingruppen gefördert werden (siehe AO-GS) -

- im Rahmen der Unterrichtszeit, d. h. i.d.R. innerhalb ihrer Klasse oder
- außerdem durch „zusätzliche Fördermaßnahmen“ (in klassenbezogenen oder klassenübergreifenden Fördergruppen).

Eltern sollten sich über das Förderkonzept ihrer Schule informieren. Die adäquate Förderung hängt zunächst einmal davon ab, was die Schülerin oder der Schüler benötigt. Darüber, ob zusätzliche Fördermaßnahmen eingeleitet werden, entscheidet lt. Erlass (Abs. 3.2) die Schulleitung, nachdem sie von der Lehrkraft für Deutsch in Rücksprache mit der Klassenkonferenz über den zusätzlichen Förderbedarf einzelner Schüler und Schülerinnen informiert wurde. Einen elterlichen Anspruch auf einen solchen Förderkurs gibt es nicht. Die Schule entscheidet nach pädagogischen Erfordernissen über die Gruppenzusammensetzung, Methoden, Materialien, Lehrkrafteinsatz, Zeit und Dauer der Maßnahme. Festgelegt ist allerdings, dass die Förderung kontinuierlich stattfinden soll (Abs. 3).

Für alle Schülerinnen und Schüler, bei denen keine ausreichende Leistung (mindestens Note 4) zu erwarten und somit die Versetzung gefährdet ist, werden zum Schulhalbjahr auf Basis der förderdiagnostischen Beobachtung schriftlich individuelle Förderempfehlungen gegeben.

III. Leistungsbeurteilung

Was darf an der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung geändert werden?

Der LRS-Erlass (Abs. 4) formuliert Abweichungen von der üblichen Leistungsfeststellung und -beurteilung mit den Zielen, den Schülerinnen und Schülern - trotz LRS - eine ihren intellektuellen Fähigkeiten angemessene Schullaufbahn zu ermöglichen, ihre seelische Verfassung zu schützen und ihre Motivation zu erhalten.

Folgende Möglichkeiten nennt der Erlass zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 3 bis 6, die aufgrund ihrer besonderen Probleme im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens einer zusätzlichen Fördermaßnahme bedürfen:

a) <u>Schriftliche Arbeiten</u>

Die Rechtschreibleistungen werden bei allen Schülerinnen und Schülern getrennt von den inhaltlichen Lernzielen bewertet und fließen somit nicht in die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten im Fach Deutsch oder in einem anderen Fach (Mathematik) mit ein. Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des *Lesens* können ebenfalls die unter Punkt b) genannten Möglichkeiten gewährt werden (vgl. Grundsatze KMK).

b) <u>Schriftliche Arbeiten zur Bewertung der Rechtschreibleistung im Fach Deutsch</u>

Die Lehrkraft kann unter Information der Erziehungsberechtigten im Einzelfall

- eine andere Aufgabe stellen[1]

[1] Diese Maßnahmen fallen lt. der KMK-Grundsätze in den Bereich des Nachteilsausgleiches, stellen daher keine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung dar und müssen demnach nicht dokumentiert werden.

Nachdruck mit freundlicher Genehmigung der Bildungs- und Schulberatung des Kreises Gütersloh!

Kreis Gütersloh
weltgewandt & bodenständig

- mehr Zeit einräumen bzw. weniger Aufgaben stellen[1]
- technische (Audio, Computer) und didaktische Hilfsmittel (z.B. Vorlesen der Aufgabe, größere Schrift, optisch klar strukturierte Arbeitsblätter) bereitstellen[1]
- die Leistungsbewertung des Lernstands unter pädagogischer Würdigung von Anstrengung und Lernfortschritt vornehmen[2].

c) Zeugnisse

Die Formulierung im Erlass lautet:

„Der Anteil des Rechtschreibens ist bei der Bildung der Gesamtnote im Fach Deutsch zurückhaltend zu gewichten.[2] In den Zeugnissen kann in der Rubrik ‚Bemerkungen' aufgenommen werden, dass die Schülerin oder der Schüler an einer zusätzlichen LRS-Fördermaßnahme teilgenommen hat."

Die KMK-Grundsätze (Seite 4) gehen darüber hinaus:

„In Zeugnissen kann vor allem in der Grundschule in besonders begründeten Ausnahmefällen auf die Bewertung der Leistungen im Lesen und Rechtschreiben zeitweise verzichtet werden. (…) Die Leistungsbewertung enthält vor allem in der Primarstufe immer eine pädagogische Komponente. (…) Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung sind jedoch in geeigneter Weise im Zeugnis zu vermerken."

In den Verwaltungsvorschriften zur AO-GS in NRW (zuletzt geändert am 24.03.2025) steht noch weiter gehend (§ 6, VV 6.3 und 6.4 zu Absatz 3 und Absatz 4):

„Soweit der [LRS]-Erlass (…) angewandt wird, kann im Fach Deutsch auf die Benotung der Teilbereiche Lesen und / oder Rechtschreiben verzichtet werden." Wenn die Schule diesen Weg beschreitet, muss die Anwendung des Erlasses im Zeugnis aufgenommen werden (vgl. Anlage zu Nr. 6.1 VVzAO-GS).

d) Versetzung

Bei Entscheidungen über die Versetzung oder die Vergabe von Abschlüssen dürfen die Leistungen im Lesen und Rechtschreiben nicht den Ausschlag geben.

e) Übergang zu Realschulen und Gymnasien

Besondere Schwierigkeiten im Rechtschreiben allein sind kein Grund, eine Schülerin oder einen Schüler für den Übergang in die Realschule oder auf das Gymnasium bei sonst angemessener Gesamtleistung als nicht geeignet zu beurteilen.

IV. Außerschulische Förderung

Gibt es außerschulische Unterstützung für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens?

In besonders schwierigen Fällen kann es sein, dass auch eine optimale schulische zusätzliche Förderung nicht ausreicht. In diesen Fällen empfehlen sich noch weitere außerschulische Lernförderungen oder therapeutische Maßnahmen, auf die die Schule hinweisen und die inhaltlich mit der schulischen Förderung abgestimmt werden sollte. Sie wird von den Eltern privat finanziert.

[2] Diese Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung muss lt. der KMK-Grundsätze ihre Grundlage in den individuellen Förder- / Lernplänen der Schülerinnen und Schüler haben und ist zu dokumentieren.

Nachdruck mit freundlicher Genehmigung der Bildungs- und Schulberatung des Kreises Gütersloh!

Kreis Gütersloh
weltgewandt & bodenständig

Eingliederungshilfe

Es gibt Kinder, bei denen ärztlicherseits eine gravierende Lese-Rechtschreib-*Störung* (LRS) nach ICD-10 diagnostiziert wird. Hat ein Kind auf dem Hintergrund dieser Störung seelische Probleme entwickelt, die bereits den Status einer Krankheit erreicht haben, kann es Unterstützung für eine Lerntherapie im Rahmen der Eingliederungshilfe (Achtes Sozialgesetzbuch, SGB VIII, §35a) erhalten.

Diese wird durch das örtliche Jugendamt geprüft und ist dort von den Erziehungsberechtigten zu beantragen. Notwendig für einen solchen Antrag ist unter anderem ein Gutachten durch eine kinder- und jugendpsychiatrische oder kinder- und jugendlichenpsychotherapeutische Praxis über die LRS und den seelischen Zustand des Kindes. Im Kreis Minden-Lübbecke beauftragen die Jugendämter daneben häufig das Gesundheitsamt mit einer entsprechenden Begutachtung. Weiterhin muss die Schule darlegen, welche Förderung bislang erfolgte und warum / dass diese nicht ausreicht.

Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)

Kinder und Jugendliche unter 25 Jahren, die unter SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) oder SGB XII (Sozialhilfe) fallen oder Anspruch auf Kinderzuschlag bzw. Wohngeld haben, können eine geeignete außerschulische Lernförderung erhalten, wenn sie trotz schulisch organisierter Förderangebote voraussichtlich wesentliche Lernziele nicht erreichen. Diese angestrebten Lernziele sind i.d.R. eine Versetzung bzw. ein Schulabschluss, die Erreichung der Ausbildungsreife oder eines höheren Leistungsniveaus [darunter fallen auch die Vermittlung von grundlegenden Kulturtechniken wie Lesen und Schreiben – eine LRS ist dabei kein Ausschlussgrund]). Die tatsächlichen Kosten werden übernommen, soweit sie angemessen sind. Leistungen nach Eingliederungshilfe (§35a SGB VIII, s.o.) schließen Leistungen nach BuT aus. Die Leistungen sind zeitlich begrenzt, es handelt sich um eine punktuelle Lernförderung und keine dauerhafte Finanzierung von Nachhilfe. Der Antrag ist beim Jobcenter oder der Kommune durch die sorgeberechtigten Eltern zu stellen.

Bildung und Teilhabe

Rechtsnormen

Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 04.12.2003 i.d.F. vom 15.11.2007). Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland. Anlage II zur NS 192. AK.15.11.2007, Bonn.

BASS 14 – 01 Nr. 1 Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS). RdErl. d. Kultusministeriums v. 19.7.1991.

BASS 13 – 11 Nr. 1.1 Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung Grundschule – AO-GS) vom 23. März 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 2025.

BASS 13 – 11 Nr. 1.2 Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (VVzAO-GS), RdErl. vom 19.05.2005.

Stand 10.11.2026

Sie finden die jeweils aktuelle Version dieser FAQs als Download unter
FAQ Primarstufe LRS

Nachdruck mit freundlicher Genehmigung der Bildungs- und Schulberatung des Kreises Gütersloh!

Kreis Gütersloh
weltgewandt & bodenständig